

1. Vermerk Anfrage des Orsrates Mardorf (Herr Niemeyer) in der Sitzung vom 06.09.2016

- a) Warum werden die Energieversorger nach Betten veranlagt? Wird auch die Lieferung an Gastronomie, Campingplätze etc. berücksichtigt?

Für die Versorgungsunternehmen wird im Rahmen der Kalkulation 2017 insgesamt ein Umsatz von rd. 3.714 TEUR ermittelt. Dieser leitet sich aus der Summe der Primärumsätze ab, in der auch die Umsätze der Restaurants, Campingplätze etc. enthalten sind. Im Weiteren berechnet sich aus den Umsätzen ein Gewinn von rd. 371 TEUR. Nach Ansatz der Beitragsquote von 1,55 % ergibt sich ein umzulegender Gesamtbeitrag von 5.754 EUR. Dieser wird anhand der Betten auf die Versorgungsunternehmen verteilt. Eine Änderung des Umlageungsmaßstabes (Bsp. m³ umbauter Raum, Anzahl der Anschlüsse etc.) hätte keine Auswirkungen auf den umzulegenden Gesamtbeitrag. Es würde sich nur die Berechnung für den Versorger ändern.

Die Veranlagung der Versorger anhand der Anzahl der angebotenen Fremdenbetten ist jedoch ein von der Rechtsprechung bestätigter Maßstab zur Ermittlung des Fremdenverkehrsbeitrags.

- b) Innerhalb der Kalkulation des Fremdenverkehrsbeitrags besteht ein Ungleichgewicht zwischen den Beitragssteigerungen der Energieversorger und anderen Leistungsträgern, wie zum Beispiel Ferienwohnungen.

Die Versorgungsunternehmen zählen zum mittelbar bevorteilten Personenkreis. Das heißt, dass sie aufgrund möglicher Geschäfte mit unmittelbar bevorteilten Beitragspflichtigen mittelbar bevorteilt sind. Die Belieferung von mittelbar Bevorteilten (Handwerkern, Freiberuflern) führt für die Versorgungsunternehmen nicht zu Vorteilen aus dem Fremdenverkehrsbeitrag, da die Versorger diesbezüglich in dritter Reihe geschaltet sind und eine Heranziehung diesbezüglich nicht möglich ist.

Die Berechnung der Fremdenverkehrsbeiträge ist neben dem umlagefähigen Gesamtaufwand auch von der Anzahl der umzulegenden Objekte abhängig. Das hat zur Folge, dass der Fremdenverkehrsbeitrag in den einzelnen Kategorien nicht gleichmäßig steigt oder sinkt. Im Weiteren werden die Umsätze, welche die Bemessungsgrundlage der Gewinne und somit des umzulegenden Beitrags bilden, bei unmittelbar bevorteilten Beitragspflichtigen (Beherbergungsunternehmen, Gastronomie etc.) jeweils im Einzelnen berechnet. Die Berechnung der Umsätze der Versorgungsunternehmen wird auf der Grundlage der Summe der Primärumsätze berechnet, welche neben der Veränderung der Gästebetten in Ferienwohnungen auch von den Veränderungen der Gästebetten in Hotels, Stellplätzen auf Campingplätzen, Sitzplätzen in Restaurants etc. abhängig sind.

Bsp.: Vergleich der Kalkulation der Jahre 2011/2012 mit der Kalkulation des Jahres 2017

Die Umsätze der Ferienwohnungen, welche auf der Grundlage der Tagesausgaben gemäß der aktuellen Studie des Deutschen Wirtschaftswissenschaftlichen Instituts für Fremdenverkehr e. V. (dwif e.V.) ermittelt wurden, betragen 2011/2012 (374 Betten) 2.378 TEUR. Die Umsätze der Versorgungsunternehmen betragen in der Kalkulation 2011/2012 3.156 TEUR und die Primärumsätze 21.766 TEUR. Im Vergleich zur Kalkulation 2017 (Umsätze in der Kategorie Ferienwohnungen (451 Betten) 3.167 TEUR, Versorgungsunternehmen 3.714 TEUR und Summe der Primärumsätze 25.619 TEUR) ist die Summe der Primärumsätze im Vergleich 2011/2012 und 2017 um 17,7% gestiegen. Entsprechend sind auch die Umsätze der Versorgungsunternehmen um rd. 17,7% gestiegen. Die Umsätze der Kategorie Ferienwohnungen sind im Vergleich um rd. 33,2% angestiegen.

Unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Anzahl der Beitragszahler, welche innerhalb der Kalkulationen teilweise starken Schwankungen unterliegen, sowie des umlagefähigen Gesamtaufwandes und der sich rechnerisch jeweils ergebenden Beitragsquote haben sich die Beiträge in den einzelnen Kategorien entwickelt.


(Reiter)

2. Herr SGL Ilseemann m. d. B. um Mitzeichnung

3. Herr FDL Neuwald m. d. B. um Mitzeichnung